

**Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Bahnhofstraße 48
45525 Hattingen**

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen bei Kindertagespflege

Name und Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Geschlecht	männlich weiblich
Staatsangehörigkeit	
Name und Anschrift der Tagespflegeperson	

Gesamtzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt bzw. ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird:

Besuchen Geschwisterkinder eine Hattinger Kindertageseinrichtung oder Schulbetreuungsmaßnahme ? (z. B. Verlässliche Vormittagsbetreuung oder Offene Ganztagschule): ja nein

Name, Vorname des Kindes	Geb.-datum	Name und Anschrift der Tageseinrichtung / Schule	Art der Betreuung (s. o.)

Persönliche Angaben der Eltern / Pflegeeltern

Das Kind lebt bei beiden Elternteilen

Das Kind lebt nur bei einem Elternteil

Das Kind lebt in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern

(Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird geleistet und der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG und / oder Kindergeld wird gewährt)

Angaben zur Person des Vaters:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Tel. Nr. tagsüber	
Familienstand		Staatsangehörigkeit	

Berufstätig als

Arbeiter / Angestellter

Beamter / Richter

Selbständiger

geringfügig Beschäftigter

nicht berufstätig

ab/seit:

Angaben zur Person der Mutter

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Tel. Nr. tagsüber	
Familienstand		Staatsangehörigkeit	

Berufstätig als

Arbeiter / Angestellter Beamter / Richter Selbständiger geringfügig Beschäftigter nicht berufstätig

ab/seit:

Das ermittelte Einkommen ist folgender Einkommensgruppe zuzuordnen:

bis 20.000,00 €	bis 25.000,00 €	bis 30.000,00 €
bis 35.000,00 €	bis 40.000,00 €	bis 45.000,00 €
bis 50.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 60.000,00 €
bis 70.000,00 €	bis 80.000,00 €	bis 90.000,00 €
über 90.000,00 €		

Die entsprechenden Nachweise sind dieser Erklärung beizufügen!

Mir / uns ist bekannt, dass

1. derjenige gemäß § 11 der Elternbeitragssatzung ordnungswidrig handelt, der die in § 7 Abs. 2 und 3 der Elternbeitragssatzung bezeichneten Angaben bezüglich des Einkommens und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des gesamten Betreuungszeitraumes vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Mir/Uns ist auch bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unsere Beitrag zu niedrig festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe/n.
2. ich/wir Änderungen in den Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen könnten, unverzüglich beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport anzugeben habe/n.
3. ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, sobald ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n oder den geforderten Nachweis nicht erbracht habe/n.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en der Eltern

Erläuterungen zur Ermittlung des Einkommens

Nach dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung der Stadt Hattingen haben die Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern. Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der Werbungskosten. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit abzüglich der Werbungskosten ergeben sich in der Regel aus Ihrem Steuerbescheid ("*Gesamtbetrag der Einkünfte*"). Einkommen bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden. Auch ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem ermittelten Einkommen sind folgende Einkünfte hinzuzurechnen:

- Steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- Ggfs. Zuschlag von 10 % für Beamte und Mandatsträger
- Öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z. B. Leistungen nach dem BaföG, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, UVG etc.)
- Sonstige Einkünfte

Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierenden Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist von dem ermittelten Einkommen der Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz abzuziehen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig einer Hattinger Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach dem KiBiz oder eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule, so ist nur ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag ist beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport zu stellen.

**Beispiel für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:
(keine abschließende Aufzählung)**

Einkommensart (Jahreseinkommen)	bitte nachweisen durch
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkommen ./. Werbungskosten); Es wird die Werbungskostenpauschale von zurzeit 920,00 € in Abzug gebracht, höhere Werbungskosten sind mittels Steuerbescheid nachzuweisen	Gehaltsabrechnung(en), Steuerbescheid(e)
Steuerfreie Erwerbseinnahmen	Gehaltsabrechnung(en)
Pauschalversteuerte Einnahmen	Gehaltsabrechnung(en)
10 %iger Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o.ä.	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Steuerbescheid(e)
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Steuerbescheid(e)
Unterhaltsleistungen (z. B. Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, sonstige Unterhaltsleistungen oder -ansprüche)	z. B. Kontoauszüge; Titel
Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II; Kinderzuschlag; Überbrückungsgeld, Elterngeld etc.	Bescheid(e) der Bewilligungsbehörde (z. B. Arbeitslosengeldbescheid(e))
Krankengeld	Krankengeldbescheid(e)
Wohngeld	Wohngeldbescheid(e)
Sozialhilfe nach SGB XII	Sozialhilfebescheid(e)
Ausbildungsförderung	z. B. Bafögbescheid(e)
Rente	Rentenbescheid(e)
Schlechtwettergeld / Winterausfallgeld / Kurzarbeitergeld	Bescheid(e) der Agentur für Arbeit
Mutterschaftsgeld / Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Bescheid(e) der Krankenkasse, des Arbeitgebers etc.
Abfindungen	z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsabrechnung(en)
Unterhaltsvorschussleistungen	Bescheid der Unterhaltsvorschuss-Stelle
Sonstige Einkünfte	
Abzüglich des steuerl. Kinderfreibetrages für das dritte und jedes weitere Kind (zurzeit 5.808,00 €)	
= maßgebliches Jahreseinkommen	